

Alpgenossenschaft

Gross-Steg

Triesenberg

1992

Statuten

Mit Kaufbrief vom Sechs und zwanzigsten Monaths Tag February nach Christi Geburth gezählet Sechzehnhundert fünfzig und Zwey kauften die Ehrsamten und Beschaidenen Gemaindsleuthen am Triesenerberg in der Alpe Malbun unter anderem das Erblehen zum grossen Steg hinder dem Gulmen, vermög alten Erblehensbrieffs de Anno dreyzehnhundert und fünf und fünfzig aigen Erblehen der Gemaind Schaan und Vadutz.

Nach dem Verhältnisse ihrer Weidrechte und Besitzungen wurde die Alpe Gross-Steg geweidet und abgeholzt.

Artikel 1

An der Alpengenossenschaft Gross-Steg bestehen derzeit 210 Weidrechte, welche auch fernerhin im Rahmen und mit den Beschränkungen dieser Statuten als Privateigentum gehalten, als solches verkauft, vertauscht, vererbt, verpachtet und verpfändet werden können. Die Gnos (Genossenschaft) verwaltet ihr Eigentum nach Massgabe dieser Statuten.

Artikel 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird mit dem Erwerb oder der Übertragung von Weidrechten zu Eigentum und dem Eintrag im Weidbuch (Seybuch) erworben

Für Verbindlichkeiten der Gnos haftet nur die Gnos mit ihrem Vermögen, nicht jedoch das einzelne Mitglied.

Erwerb von Weidrechten

Die Übertragung (Eigentumswechsel) von Weidrechten, die Verpachtung oder sonstige Überlassung zur Benutzung kann nur an Personen erfolgen, welche das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg besitzen. Die Übertragung von Weidrechten an Personen, welche das Gemeindebürgerrecht der Gemeinde Triesenberg nicht besitzen, ist nur im Wege des Erbrechts und nur an gesetzliche Erben zulässig.

Personen, welche nicht Bürger der Gemeinde Triesenberg sind, können durch Rechtsgeschäfte weder Eigentum noch sonstige Rechte an Weidrechten erwerben.

Artikel 3

Weidenutzung

Die Gnos kann ihre Weideflächen an die vihtreibenden Genossenschafter oder auch an Dritte verpachten.

Über eine Verpachtung entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

Weidgeld

Ergibt sich aus der Verwaltung der Besitzungen ein Gewinn, so kann dieser an die Weidrechtseigentümer im Verhältnis ihrer Weidrechte als sogenanntes Weidgeld ausbezahlt werden.

Ob und in welcher Höhe ein Weidgeld gezahlt wird, bestimmt die Genossenschaftsversammlung.

Für Weidrechte, welche am Tage der Ausbezahlung des Weidgeldes nicht auf den Namen des neuen Eigentümers bzw. des Erben umgeschrieben worden sind, kann kein Weidgeld ausbezahlt werden.

Für die Dauer zwischen dem Tod eines Weidrechtseigentümers und der Einantwortung des Nachlasses können die Erben gemeinsam handeln. Sie haben einen Vertreter zu bestellen.

Artikel 4

Überwinterungsgrundsatz

Die Weidebenützung durch Viehtrieb ist in der Regel nur jenen Weidrechtseigentümern gestattet, welche in der Gemeinde Triesenberg ihren ständigen Wohnsitz und ihre Viehabe dort überwintert haben.

Vorbehalten bleiben Artikel 3 Absatz 1.

Artikel 5

Recht auf Bestossung

Jeder Weiderechtseigentümer kann in der Regel nur soviel Vieh auftreiben als er eigne Weidrechte hat.

Die Bestossung eines Weidrechtes besteht in dem Auftrieb einer Kuh oder entsprechend 1 ¼ Stück dreijähriger bzw. 2 Stück zweijähriger Rinder oder 4 Stück Kälber.

Mehrbestossung

Eine allfällige Mehrbestossung kann die Gnos gemäss Art. 3 Absatz 1 entweder bewilligen oder auch verweigern.

Bestossung durch Nichtalpgenossen

Die Weidebenützung durch Nichtalpgenossen ist jeweils und fallweise von der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung abhängig.

Weidezins

Für die Weidebenützung ist ein Weidezins zu zahlen, dessen Höhe für jedes Weidejahr durch die Genossenschaftsversammlung festgelegt wird.

Alprechnung

Höhe und Art der Verumlagerung des Weidezinses auf das aufgetriebene Vieh wird von den viehtreibenden Alpgenossen in einer Alprechnung ausgewiesen.

Jedes Stück Alpvieh, welches nur in einer Periode auf die Weide getrieben wird, sei dies im Juni oder September, wird für die betreffende Alpperiode als voll berechnet. Eine Ausnahme wird zugestanden für Tiere, welche am ersten Alpauffahrtstag im Herbst entweder verkauft oder eventuell krank von den Hochalpen abgetrieben wurden. Solche Tiere sind von der Umlage im Herbst befreit, falls sie die Weide nicht mehr als einen Tag in Anspruch genommen haben.

Jeder Viehwechsel während der Alpzeit ist bei einer gleichmässigen Bestossung ohne Mehrbelastung gestattet, wenn der betreffende Umtausch dem Alpvogt jeweils vorzeitig angemeldet wird.

Artikel 6

Benützungsort

Die Alpe Gross-Steg soll bis auf weiteres als Maiensäss für Grossvieh benützt werden. Jede andere Benützungsort unterliegt jeweils der Zustimmung der Genossenschaftsversammlung.

Alpzeit

Als ordentliche Alpzeit gilt ein zweimaliges Bestossen und zwar im Juni und im September.

Für eine von dieser Regel abweichende Alpbenuetzung braucht es die Zustimmung der Genossenschaftersammlung.

Alpauftrieb

Der jährliche Alpauftrieb wird jeweils von den viehtreibenden Weiderechtseigentümern bestimmt.

Nach dem Auftrieb der Kühe auf die Hochalpen darf keine Kuh mehr auf den Weiden bleiben. Das gleiche gilt entsprechend für das Galtvieh.

Alpabtrieb

Der allgemeine Alpabtrieb wird, soweit nichts anderes von Fall zu Fall beschlossen wird, mit dem 1. Oktober statutarisch festgesetzt.

Wer sein Vieh ausserhalb der gemeinsam bestimmten Alpzeit oder andere Tiere ohne Bewilligung der Gnos absichtlich oder wissentlich auf den Weiden lässt, wird vom Alpvogt weggeboten und gebüsst. Die Höhe der Busse wird von der Genossenschaftsversammlung festgelegt.

Artikel 7

Waldnutzung

Das anfallende Brenn- und Nutzholz wird verkauft.

Das geschlagene Holz ist längstens bis zum 1. Juni aus den Wäldern und ab den Weideplätzen zu schaffen. Der Alpvogt kann auch eine andere Frist festsetzen.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Alpvogt das noch im Holzschlage befindliche Holz zu Gunsten der Gnos zu verkaufen und das auf den Weideplätzen lagernde Gehölz zu Lasten der Saumseligen zu entfernen.

Artikel 8

Umlagen der Kosten

Die jeweils beschlossenen und ausgeführten Wuhr- und Rüfebauten, die Erhaltung und Verbesserung der Weideflächen, die Erstellung von Wasserfassungen und Zuleitungen zu den Trögen und deren Neuerstellung, die Erstellung von Waldwegen und auch alle übrigen aus der Waldwirtschaft erwachsenen Kosten sind auf sämtliche Weiderechtseigentümer nach dem Verhältnisse ihrer Weiderechte zu verumlagern und von denselben zu bestreiten.

Alle Alpwirtschaftskosten sind auf den aufgetriebenen Viehstand zu verteilen.

Die vihtreibenden Alpgenossen haben für die jährliche Weideräumung, den Unterhalt von Zäunen und Mauern, das richten des Wassers für die Tröge, das Säubern der Viehtriebwege und für eine den Graswuchs fördernde Düngung aufzukommen.

Der Alpvogt hat auf die richtige Durchführung der Unterhaltsarbeiten stets ein wachsames Auge zu halten. Sollten trotz guter Zäunung wiederholt Zaunübertritte durch einzelne Tiere stattfinden, so sind die betreffenden Viehbesitzer für den daraus erwachsenden Schaden haftbar.

Artikel 9

Entlöhnung für Gemeindewerk

Die Entlöhnungen für Gemeindewerk werden durch die Genossenschaftsversammlung festgesetzt.

Sollten sich um die jeweils bestimmte Entlöhnung die erforderlichen Arbeiter nicht einfinden, sodass die notwendigen Arbeiten nicht ausgeführt werden können, so ist die Gnos jederzeit berechtigt, von den diesbezüglich rückständigen Parteien die auf den Viehstand oder auf die Weiderechte entfallenden Arbeiten direkt zu fordern.

Im Verweigerungsfalle ist der Alpvogt verpflichtet, die notwendigen Arbeiten auf Kosten der Säumigen ausführen zu lassen.

Entschädigung an Funktionäre

Ob und in welchem Umfange Entschädigungen an Mitglieder des Alpausschusses oder an andere Funktionäre für ihre Tätigkeit als solche gezahlt werden, bestimmt die Genossenschaftsversammlung.

Artikel 10

Organe

Die Organe der Gnos sind:

1. Die Genossenschaftsversammlung
2. Der Alpausschuss
3. Die Revisoren

Der Alpausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

1. Alpvogt
2. Waldvogt
3. Kassier
4. Schriftführer
5. Vertreter der vihtreibenden Weiderechtseigentümer

Ist unter den Mitgliedern 1. bis 4. bereits ein viehtreibender Weiderechtseigentümer, kann das fünfte Mitglied auch ein nichtviehtreibender Weiderechtseigentümer sein.
Den Stellvertreter des Alpvogtes wählt der Alpausschuss aus seiner Mitte.

Artikel 11

Baukommission

Die Genossenschaftsversammlung kann dem Alpausschuss eine Baukommission, bestehend aus einem oder mehreren Mitgliedern, zur Seite stellen. Sie übt eine beratende Funktion aus.

Revisoren

Zur Kontrolle der Rechnungsführung und der korrekten Führung des Weidebuches und des Archivs werden von der Genossenschaftsversammlung zwei Revisoren gewählt.

Artikel 12

Wahl der Organe und Funktionäre

Die Wahl der Organe und Funktionäre erfolgt alle zwei Jahre durch die Genossenschaftsversammlung gemeinsam.

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, sich wenigstens für eine Amtsdauer zur Verfügung zu stellen. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Artikel 13

Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung ist wenigstens einmal jährlich, und zwar spätestens bis 1. Mai, einzu-berufen.

Die Einberufung weiterer Genossenschaftsversammlungen erfolgt durch den Alpvogt je nach Notwendigkeit oder auf Verlangen von Weiderechtseigentümern, insoweit deren Begehren dem Alpausschuss begründet erscheint. Eine Genossenschaftsversammlung muss einberufen werden, wenn dies von einem Viertel aller Weidrechte schriftlich verlangt wird.

Die Versammlungen sind rechtzeitig und in der Regel jedem einzelnen Weiderechtseigentümer durch schriftliches oder mündliches Aufgebot unter Angabe der zu behandelnden Traktanden bekanntzugeben.

Die Teilnahme an den Genossenschaftsversammlungen ist obligatorisch.

Die Genossenschaftsversammlung kann gegenüber Weiderechtseigentümern, die einer Versammlung ohne triftigen Grund fernbleiben, Sanktionen ergreifen.

Vertretung

An der Genossenschaftsversammlung ist nur stimmberechtigt, wer im Weidbuch eingetragen ist. Jeder Weidrechtseigentümer kann sich jedoch durch einen anderen Weidrechtseigentümer oder durch ein Mitglied seiner Familie, welches nicht Weidrechtseigentümer zu sein braucht, mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder kann aber nur die Vertretung der Weidrechte eines Weidrechtseigentümers übernehmen. Mehrere Erben von noch nicht eingetragenen Weidrechten können mittels schriftlicher Vollmacht einen Vertreter bestimmen.

Artikel 14

Zuständigkeit

Die Genossenschaftsversammlung entscheidet endgültig über alle ihr auf Grund dieser Statuten zugewiesenen Gegenstände sowie auch über alle Vorkommnisse, für welche die Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten oder welche ihr vom Alpausschuss vorgelegt werden.

Artikel 15

Beschlussfähigkeit

Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der gesamten Weidrechte vertreten sind.

Sind bei Eröffnung einer Versammlung die für die Beschlussfähigkeit erforderlichen Weidrechte noch nicht vertreten, kann der Versammlungsbeginn um eine Stunde aufgeschoben werden. Sind auch dann die erforderlichen Weidrechte noch nicht vertreten, ist die Versammlung trotzdem beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen können mündlich oder schriftlich, je nach Begehren der Mehrheit der Versammlungsteilnehmer, erfolgen. Ob mündlich oder schriftlich gewählt oder abgestimmt wird, wird durch Handmehr ermittelt.

Ist die Gnos Eigentümerin von Weidrechten, gelten diese Weidrechte zwar als vertreten, die Gnos kann jedoch das Stimm- und Wahlrecht nicht ausüben.

Artikel 16

Wahlen

Bei Wahlen hat jeder Weidrechtseigentümer, unabhängig von der Anzahl der Weidrechte, die er besitzt oder vertritt, nur eine Stimme.

Für die Wahl des Alpvogtes bedarf es der absoluten Stimmenmehrheit. Alle übrigen Organe und Funktionäre werden mit dem relativen Mehr gewählt.

Sachgeschäfte

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet grundsätzlich die Mehrheit der an der Genossenschaftsversammlung vertretenen Weidrechte.

Jedes Weidrecht hat Anrecht auf eine Stimme.

Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr

für Statutenänderungen, für den Kauf oder Verkauf von Grund und Boden, für den Abschluss von Verträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als 33 Jahren, insbesondere Baurechtsverträge, Pachtverträge, Mietverträge oder Dienstbarkeitsverträge sowie für hypothekarische Belastung und Verpfändung von Genossenschaftsvermögen, bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gesamten Weidrechte.

Für den Abschluss von Verträgen mit einer Vertragsdauer von mehr als 3 und von 33 Jahren oder weniger, insbesondere Baurechtsverträge, Pachtverträge, Mietverträge oder Dienstbarkeitsverträge, bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der gesamten Weidrechte.

Ausgenommen vom Erfordernis eines qualifizierten Mehr sind Dienstbarkeitsverträge, die auch durch Notrecht erwirkt werden könnten (insbesondere Fusswegrechte zu den Hütten, Durchleitungsrechte, Überleitungsrechte) und Mietverträge über Parkplätze. Diese gelten, zusammen mit allen Verträgen mit einer Vertragsdauer von 3 Jahren oder weniger, als Sachgeschäfte und bedürfen lediglich einer einfachen Mehrheit der an der Genossenschaftsversammlung vertretenen Weidrechte.

Artikel 17

Alpausschuss

Der Alpausschuss wird durch den Alpvogt einberufen.

Er verhandelt und beschliesst über alle Geschäfte, die ihm von den Statuten oder der Genossenschaftsversammlung zugewiesen werden.

Zur Erledigung dringlicher Angelegenheiten kann der Alpausschuss jährlich über einen von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Betrag in eigener Verantwortung verfügen.

Der Alpausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Ausschussmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Alpvogt.

Artikel 18

Alpvogt

Der Alpvogt vertritt die Gnos nach aussen.

Schriftliche Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Unterschrift des Alpvogts und eines weiteren Mitgliedes des Alpausschusses.

Der Alpvogt hat die genaue Einhaltung der Statuten zu überwachen, sowie für die Durchführung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung und des Alpausschusses zu sorgen.
Er hat die Genossenschaftsversammlungen und die Alpausschusssitzungen einzuberufen und zu leiten.
Der Alpvogt hat sämtliche Genossenschaftsarbeiten zu leiten und darüber Verzeichnis zu führen. Er hat den Viehtrieb zu kontrollieren und dafür zu sorgen, dass darüber Verzeichnis geführt wird.

Weidbuch

Der Alpvogt hat das Weidbuch nach den Grundsätzen des Sachenrechtes zu führen und beständig auf dem laufenden zu halten.

Jeder Eigentumswechsel darf im Weidbuch nur umgeschrieben werden, wenn er den Statuten entspricht und diesbezüglich schriftliche mit beglaubigten Unterschriften oder andere vom Sachenrecht vorgeschriebene Urkunden vorliegen.

Archiv

Der Alpvogt hat alle Genossenschaftsakten im Genossenschaftsarchiv zu deponieren und in ein Register einzutragen.

Der Alpvogt ist berechtigt, einzelne Sachgeschäfte, die ihm durch die Statuten aufgetragen sind, anderen Mitgliedern des Alpausschusses zu übertragen.

Waldvogt

Der Waldvogt wird von der Genossenschafterversammlung gewählt. Er kann von der Fürstlichen Regierung vereidigt werden.

Ihm untersteht die Aufsicht über die Waldungen der Alpe Gross-Steg. Er hat die zur Verhinderung von Waldfrevel notwendigen Kontrollgänge auszuführen.

Der Waldvogt nimmt die Anzeichnung des zum Schlagen vorgesehenen Holzes, wenn nötig in Zusammenarbeit mit der zuständigen Forstbehörde vor.

Kassier

Der Kassier hat den gesamten Geldverkehr zu regeln und den Einzug der Umlagen und Forderungen zu besorgen.

Er erstellt eine übersichtliche Jahresrechnung, die am Ende eines Kalenderjahres abzuschliessen und der nächsten Genossenschaftsversammlung im folgenden Jahr vorzulegen ist.

Der Kassier hat die revidierte Jahresrechnung samt allen dazugehörigen Belegen im Genossenschaftsarchiv zu deponieren und im Register einzutragen.

Schriftführer

Der Schriftführer hat über die Genossenschafterversammlungen und die Alpausschusssitzungen Protokoll zu führen, dieses zu unterzeichnen und durch das jeweilige Organ genehmigen zu lassen.

Vertreter der Viehtreibenden

Der Vertreter der viehtreibenden Weidrechtseigentümer vertritt die Anliegen der Viehtreibenden gegenüber der Gnos. Er kann vom Alpvogt mit der Kontrolle über den Viehtrieb, sowie mit der Erstellung der nötigen Verzeichnisse und der Alprechnung betraut werden.

Artikel 19

Teilrechte

Die Verteilung einzelner Weidrechte in Halbe und Viertel ist künftighin nicht mehr zulässig. Ein einzelnes Weidrecht darf bürgerlich nur einen Eigentümer haben. Es fällt daher auch in den Pflichtenkreis des Alpvogtes, dahin zu wirken, dass die noch bestehenden Bruchteilsweidrechte wenn immer möglich gelegentlich verschwinden.

Artikel 20

Verkehr mit Weidrechten

Für jeden Verkehr mit Weidrechten, sei es durch Rechtsgeschäfte oder Erbschaft, gelten unter Vorbehalt der statutarischen Vorschriften insbesondere die Artikel 158 bis 170 des Sachenrechtes, LGBl. Nr. 4, Jahrgang 1923 sowie die Artikel 12 bis 14 des Schlusstitels zum Sachenrecht und die Artikel 167 bis und mit 174 der Regierungsverordnung zum Sachenrecht vom 1. Mai 1924, LGBl. Nr. 13, Jahrgang 1924

Artikel 21

Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Statuten werden diejenigen vom Januar 1940, einschliesslich der Änderung von 1973, ausser Kraft gesetzt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Genossenschaftsversammlung am 8. Mai 1992 beschlossen.

Triesenberg, am 8. Mai 1992

Der Vorstand

Daniel Beck, 523, Alpvogt
Martin Sele, 17, Waldvogt
Oswald Schädler, 41 Kassier
Gaudenz Sele, 487, Schriftführer
Herbert Beck, 225, Beisitzer